

Verfahrensgang

OLG Saarland, Urt. vom 09.02.2010 – 4 U 449/09, [IPRspr 2010-245a](#)

BGH, Urt. vom 07.12.2010 – VI ZR 48/10, [IPRspr 2010-245b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 11**

ZPO § 172; ZPO § 189; ZPO § 545

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRZ, 2011, 289

LS und Gründe

MDR, 2011, 121

NJW-RR, 2011, 417

NZV, 2011, 178

Rpfleger, 2011, 283

VersR, 2011, 774

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-245b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lichen Zuständigkeit des Gerichts erhoben. Da das Schreiben vom 23.1.2009 von Herrn P. G. unterzeichnet ist, der nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand auch immer noch (einziger) Geschäftsführer der Bekl. ist, können dessen Sprachkenntnisse auch der Bekl. zugerechnet werden. Herr P. G. ist ihr vertretungsberechtigtes Organ (BGH, NJW 2007, 775)¹ und zudem, wie das Schreiben zu erkennen gibt, auch zugleich ein im Unternehmen der Bekl. für die Rechtsverfolgung Verantwortlicher.

II. Das LG Düsseldorf ist für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig. Nach dem als unstreitig zu behandelnden Vortrag der Kl. hat die Bekl. die angegriffenen Tampons an die N. GmbH & Co. KG geliefert, welche bestimmungsgemäß die Tampons bundesweit und somit auch in dem sich nach der Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das LG Düsseldorf vom 13.1.1998 (GV.NRW 106) auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen erstreckenden Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts vertrieben. Das begründet nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO die internationale – und damit zugleich auch die örtliche – Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.“

245. *Der Geschädigte kann vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.*

Das deutsche Recht bestimmt autonom, unter welchen tatsächlichen Umständen eine Auslandszustellung notwendig ist oder ob die Inlandszustellung genügt und ob die Zustellung an den Beklagten wirksam und die Klage rechtshängig geworden ist. [LS der Redaktion]

a) OLG Saarbrücken, vom 9.2.2010 – 4 U 449/09; IPRax 2012, 157, 140 Aufsatz Fucks; EuZW 2011, 287 Aufsatz Sujecki.

b) BGH, Urt. vom 7.12.2010 – VI ZR 48/10; NJW-RR 2011, 417; MDR 2011, 121; VersR 2011, 774; Rpfleger 2011, 283; NZV 2011, 178. Leitsatz in FamRZ 2011, 289.

Die Kl. verlangt von der Bekl., einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Spanien, Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 9.4.2008 in Frankreich zwischen einem Lkw der Kl. und einem bei der Bekl. versicherten Lkw ereignet hat. Die Bekl. beauftragte die G. A. Versicherung mit der Schadensregulierung. Die Kl. hat beim AG ihrerseits am 12.11.2008 die Klageschrift eingereicht. Mit Verfügung vom 8.12.2008 hat der Richter am AG Zustellung an die Bekl. mit dem handschriftlichen Zusatz „Zustellungsbevollmächtigte“ angeordnet. Die Zustellung ist den Angaben in der Klageschrift entspr. an die Schadensregulierungsbeauftragte adressiert worden. Mit Schriftsatz vom 14.1.2010, eingegangen bei Gericht am 16.1.2010, hat sich für die Bekl. Rechtsanwalt B. unter anwaltlicher Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung bestellt. Er hat gerügt, dass die Klage nicht wirksam zugestellt worden sei, weil die Schadensregulierungsbeauftragte nicht zustellungsbevollmächtigt sei. Vorsorglich hat er sich zur Begründetheit der Klage geäußert.

Das AG hat die Klage als unbegründet abgewiesen, weil die Klage nicht wirksam zugestellt worden sei. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht mit der Maßgabe, dass die Klage unzulässig sei, zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

¹ IPRspr. 2006 Nr. 173.

Aus den Gründen:

a) *OLG Saarbrücken 9.2.2010 – 4 U 449/09*:

„II. Das Rechtsmittel bleibt im Endergebnis ohne Erfolg.

Das AG geht zu Recht davon aus, dass die an die inländische Schadensregulierungsbeauftragte der Bekl. bewirkte Klagezustellung unwirksam ist. Jedoch durfte es die Klage nicht abweisen, ohne die Parteien zuvor auf die nach seiner Rechtsauffassung nicht wirksame Klagezustellung hinzuweisen (§ 139 ZPO). Dass ein solcher Hinweis vor Erlass des angefochtenen Urteils erfolgt ist, lässt sich der Gerichtsakte nicht entnehmen. Im Übrigen hätte das AG die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abweisen müssen.

Allerdings beruht das klageabweisende Urteil – sieht man von der rechtsfehlerhaften Abweisung als unbegründet ab – nach den Erklärungen der Prozessbevollmächtigten der Parteien in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz im Endergebnis nicht auf der fehlerhaften Sachbehandlung. Hiernach wäre eine wirksame Klagezustellung nicht möglich gewesen, und sie ist es weiter nicht, da der Prozessbevollmächtigte der Kl. erklärt hat, die Kl. werde sich auch für den Fall, dass der Senat eine Auslandszustellung beabsichtigen sollte, weigern, eine spanische Übersetzung der Klageschrift zu überreichen. Im Einzelnen:

III. Zunächst ergeben sich keine Bedenken gegen die im Berufungsrechtszug von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit des AG Homburg. Für den Geltungsbereich der EuGVO ist bei Klagen aufgrund eines Direktanspruchs gegen einen ausländischen Versicherer mit Geschäftssitz in der EU nach der Rspr. des EuGH ein besonderer Gerichtsstand am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Geschädigten begründet. Der Gerichtsstand wird durch eine Rechtsfolgenverweisung in Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I Nr. 2 EuGVO eröffnet (EuGH, 13.12.2007 – Rs C-463/06 [Odenbreit], DAR 2008, 17) ...

V. Das AG geht zu Recht davon aus, dass es an einer wirksamen Klagezustellung fehlt. Die Zustellung hat grundsätzlich an denjenigen zu erfolgen, der nach der Klageschrift Beklagter sein soll; hier also die in Spanien ansässige beklagte Versicherung. Ob inländische Schadensregulierungsbeauftragte im EU-Ausland geschäftsansässiger Kfz.-Haftpflichtversicherer für Klagen von Unfallgeschädigten, die einen Direktanspruch geltend machen, auch ohne ausdrücklich erteilte Zustellungsvollmacht aufgrund der ‚Regulierungsvollmacht‘ als zustellungsbevollmächtigt anzusehen sind, ist streitig. Die Kl. behauptet nicht, dass die Bekl. ihrer inländischen Schadensregulierungsbeauftragten entgegen deren Darstellung eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht nach § 171 ZPO erteilt hat.

1. Die Rechtsfrage kann im Streitfall nicht deshalb offen bleiben, weil mögliche Zustellungsmängel geheilt wären ...

2. Ob inländische Schadensregulierungsbeauftragte ausländischer Kfz.-Haftpflichtversicherungen auch ohne rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung für Klagen als zustellungsbevollmächtigt anzusehen sind, wird kontrovers beurteilt:

a. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass sich aus der Wortfassung des Art. 4 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG

und 88/357/EWG des Rates vom 16.5.2000 (ABl. Nr. L 181/65) ergebe, dass Schadensregulierungsbeauftragte auch für gerichtliche Zustellungen als Vertreter des ausländischen Versicherungsunternehmens anzusehen sind. Begründet wird dies damit, dass der Schadensregulierungsbeauftragte nach den Erwgr. 15 und 16 zur Richtlinie 2000/26/EG die Befugnis haben soll, den ausländischen Versicherer vor den Gerichten zu vertreten. Der in Erwgr. 16. erfolgten Klarstellung, dass alleine durch die Tätigkeit des Schadensregulierungsbeauftragten kein Gerichtsstand begründet werden soll, hätte es – so die Vertreter dieser Auffassung – nicht bedurft, wenn der Schadensregulierungsbeauftragte in einem Gerichtsverfahren ohne jede Bedeutung wäre (*Riedmeyer*, zfs 2008, 602, 605; wohl auch *Staudinger/Czaplinski*, NJW 2009, 2249, 2253).

b. In der Rspr. wird die gegenteilige Ansicht vertreten. Das KG geht in einer Beschlussscheidung vom 5.3.2008 (veröffentlicht in NJW-RR 2008, 1023) davon aus, dass die Richtlinie 2000/26/EG nach ihrem Wortlaut und ihrer Intention nur die vorgerichtliche Geltendmachung von Schäden betreffe. Dem stehe Erwgr. 15, der in Art. 4 V in die Richtlinie selbst Eingang gefunden habe, nicht entgegen. Weder aus der Wortfassung noch aus dem Umstand, dass Schadensregulierungsbeauftragte über ausreichende Befugnisse verfügen müssen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadensersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen, folge eine Zustellungsvollmacht im Falle gerichtlicher Inanspruchnahme. Dass der Schadensregulierungsbeauftragte nach Art. 4 VIII der Richtlinie 2000/26/EG nicht als Niederlassung im Sinne von Art. 2 lit. c. der Richtlinie 88/357/EWG oder als Niederlassung im Sinne des EuGVÜ gelte, belege, dass eine Änderung des nationalen Prozessrechts und der Vorschriften über die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke weder bezweckt noch bewirkt werden solle. In Rspr. u. Lit. bestehe für den Geltungsbereich der ZPO – was zutrifft – Einigkeit, dass verfahrenseinleitende Schriftstücke nicht nach § 184 ZPO zugestellt werden können. Die Anordnungsschrift kann mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück zugestellt werden (*Zöller-Stöber*, ZPO, 27. Aufl., § 184 Rz. 3).

c. Der Senat schließt sich der Auffassung des KG an: Aus der Wortfassung der Richtlinie 2000/26/EG ergibt sich nicht, dass der Schadensregulierungsbeauftragte für die Zustellung von Klagen als bevollmächtigt gilt. Erwgr. 15 und 16 zur Richtlinie geben keine belastbaren Hinweise darauf, dass eine Zustellungsbevollmächtigung von Schadensregulierungsbeauftragten für gerichtliche Klagen gewollt war. Dies ergibt sich nicht aus Erwgr. 15, in dem es u.a. heißt:

„Schadensregulierungsbeauftragte sollen über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber den Geschädigten zu vertreten und es auch gegenüber den einzelstaatlichen Behörden und gegebenenfalls, soweit dies mit den Regelungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts über die Festlegung gerichtlicher Zuständigkeiten vereinbar ist, gegenüber den Gerichten zu vertreten.“ Art. 4 V der Richtlinie, der Erwgr. 15 umsetzt, lautet wie folgt:

„Schadensregulierungsbeauftragte müssen über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten in den in Artikel 1 genannten Fällen zu vertreten und deren Schadensersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Sie müssen in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Wohnsitzmitgliedstaats zu bearbeiten.“

Der Umstand, dass Art. 4 V die Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens vor Gerichten nicht regelt, weist i.V.m. der in Erwgr. 15 gemachten Einschränkung ‚soweit dies mit den Regeln des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts vereinbar ist‘ in Übereinstimmung mit dem KG klar in die Richtung, dass eine Änderung des nationalen Prozessrechts nicht beabsichtigt war.

Nach deutschem Prozessrecht sind gerichtliche Anordnungen, in denen der ausländischen beklagten Partei aufgegeben wird, schon für verfahrenseinleitende Schriftstücke einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, nicht zulässig.

Auch aus Erwgr. 16 folgt keine Zustellungsvollmacht für Klagen. Soweit es dort heißt ‚die Tätigkeiten der Schadensregulierungsbeauftragten reichen nicht aus, um einen Gerichtsstand im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten zu begründen, wenn dies nach den Regelungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts über die Festlegung gerichtlicher Vorschriften nicht vorgesehen ist‘, kann hieraus und aus Art. 4 VIII der Richtlinie, der Erwgr. 16 umgesetzt, ebenfalls keine Zustellungsvollmacht hergeleitet werden. Die Regelung wäre entgegen den zitierten Literaturstimmen nicht überflüssig, wenn dem Schadensregulierungsbeauftragten im gerichtlichen Verfahren keine Bedeutung zukäme. Ebenso gut lässt sich argumentieren, dass Art. 4 VIII der Klarstellung dient, dass den Schadensregulierungsbeauftragten in gerichtlichen Verfahren keine eigenständige zuständigkeitsbegründende oder sonstige im nationalen Prozessrecht nicht vorgesehene Bedeutung zukommen soll. Wäre eine Zustellungsbevollmächtigung der Schadensregulierungsbeauftragten für Klagen gewollt gewesen, hätte nichts näher gelegen, als dies in Art. 4 der Richtlinie, die nach Erwgr. 8 ‚der Beseitigung von Lücken hinsichtlich der Schadensregulierung bei Unfällen dient, die sich in einem anderen Staat als dem Wohnsitz des Geschädigten ereignen‘, klar zu regeln.

Auch der von *Staudinger/Czaplinski* (aaO) zur Stützung der Gegenansicht angeführte Erwgr. 12 der Richtlinie, wonach der Schaden in einer dem Unfallopfer vertrauten Weise reguliert werden soll, liefert keinen brauchbaren Anhalt für eine Klagen betreffende Zustellungsvollmacht des Schadensregulierungsbeauftragten.

Mit Blick auf die zeitparallel erlassene EuZVO, mit der die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im EU-Ausland erleichtert wurde, bestand auch kein Handlungsbedarf, den Schadensregulierungsbeauftragten eine Zustellungsvollmacht in gerichtlichen Verfahren zuzuweisen.

Weder aus der Richtlinie 2000/26/EG noch aus den Regelungen, durch die diese in nationales Recht umgesetzt wurde (BGBl. 2002 2586 f.), ergeben sich somit valide Hinweise darauf, dass die den Schadensregulierungsbeauftragten nach der Richtlinie 2000/26/EG zu erteilende Vollmacht auch für die Zustellung von Klagen gegen das Versicherungsunternehmen gelten soll.

VI. Auch wenn das AG zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Klage mangels Zustellungsbevollmächtigung der inländischen Schadensregulierungsbeauftragten nicht wirksam zugestellt war, durfte es – solange eine wirksame Zustellung an die Bekl. möglich war – die Klage nicht (als unzulässig) abweisen (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 30. Aufl., Vorb. § 166 Rz. 23).

Klagen sind nach §§ 166 ff. ZPO von Amts wegen zuzustellen. Das Gericht hat die Klage an den in der Klageschrift bezeichnete Beklagten wirksam zuzustellen. Zwar begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, dass das AG die Klage an

die in der Klageschrift als Zustellungsbevollmächtigte bezeichnete inländische Schadensregulierungsbeauftragte der Bekl. zugestellt hat. Nachdem sich für die Bekl. ein Rechtsanwalt bestellt und der Prozessbevollmächtigte der Bekl. unter Hinweis auf eine fehlende rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Zustellungsbevollmächtigung der Schadensregulierungsbeauftragten die Wirksamkeit der Klagezustellung gerügt hat, musste das AG die Parteien gemäß § 139 ZPO auf die nach seiner Ansicht fehlende wirksame Klagezustellung hinweisen.

Gerichte sind im Rahmen von Klagezustellungen nicht an Weisungen gebundene Erfüllungsgehilfen der klagenden Partei. Sie haben von Amts wegen darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Klagen ordnungsgemäß zugestellt werden. Folglich hätte das AG ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung die Zustellung der Klage an die in der Klageschrift bezeichnete Bekl. bewirken und die Kl. auffordern müssen, eine spanische Übersetzung der Klageschrift nebst Anlagen vorzulegen. Dies ist unter Verkenennung der dem Gericht im Rahmen der Zustellung von Klagen zugewiesenen Aufgaben nicht geschehen.

VII. Jedoch beruht das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht auf der fehlerhaften Sachbehandlung. Denn der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz erklärt, die Kl. würde auch bei einem Hinweis des Erstrichters auf die nicht wirksam erfolgte Klagezustellung eine gerichtliche Aufforderung, eine spanische Übersetzung der Klageschrift (nebst Anlagen) zwecks Zustellung an die Bekl. vorzulegen, aus den im Termin erläuterten Gründen unter Inkaufnahme der Abweisung der Klage als unzulässig ignoriert haben. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat weiter erklärt, man werde im Berufungsrechtszug im Falle einer Aufforderung durch den Senat ebenfalls keine spanische Übersetzung der Klageschrift zum Zwecke der Klagezustellung an die Bekl. vorlegen. Durch ihren Prozessbevollmächtigten hat die Bekl. mitteilen lassen, dass sie die Annahme einer Klageschrift, der eine spanische Übersetzung nicht beigelegt ist, verweigern wird. Da kein Grund zu Zweifeln an der Richtigkeit und Verbindlichkeit der von den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Termin abgegebenen Erklärungen besteht, erweist sich eine wirksame Auslandszustellung der Klage an die Bekl. selbst als nicht möglich:

Zwar schreibt Art. 5 der ab dem 13.11.2008 geltenden VO (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 13.11.2007 (ABl. Nr. L 324/79) eine Übersetzung gerichtlich zuzustellender Schriftstücke in die Amtssprache des Empfängerstaats nicht mehr zwingend vor. Der Empfänger kann nach Art. 8 der Zustellungs-VO die Annahme jedoch verweigern oder das Dokument binnen Wochenfrist zurücksenden, wenn er die Sprache, in der die Schriftstücke abgefasst sind, nicht versteht. Auf dieses Recht ist der Adressat bei der Zustellung hinzuweisen. Dass die beklagte spanische Versicherung über Mitarbeiter verfügt, die der deutschen Gerichtssprache in Wort und Schrift mächtig und die in der Lage sind, eine Klageschrift (nebst Anlagen) authentisch zu übersetzen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Verweigert der Empfänger die Annahme, bedarf es einer Übersetzung; wobei nach der Rspr. des EuGH auch die Anlagen zur Klageschrift zu übersetzen sind, soweit

diese zum Verständnis des Schriftsatzes erforderlich sind (EuGH, 8.5.2008, NJW 2008, 1721).

Erweist sich eine wirksame Auslandszustellung der Klage aufgrund beharrlicher Weigerung der Kl., die erforderliche spanische Übersetzung der Klageschrift vorzulegen, und berechtigter Weigerung der Bekl., gerichtliche Schriftstücke ohne Übersetzung als zugestellt anzunehmen, als unmöglich, unterliegt die Klage der Abweisung als unzulässig.

Die Berufung der Kl. war daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.“

b) BGH 7.12.2010 – VI ZR 48/10:

„II. Das angefochtene Urteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Auf die Frage, ob die inländische Schadensregulierungsbeauftragte zur Zustellung der Klage als bevollmächtigt gilt, kommt es aufgrund der Besonderheiten des Streitfalls nicht an. Für den erkennenden Senat besteht deshalb auch nicht die Pflicht, die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen (Art. 267 AEUV).

1. Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt der Vorinstanzen, dass die deutschen Gerichte für die Klage gegen den ausländischen Versicherer wegen der behaupteten Schäden aus dem Verkehrsunfall international zuständig sind, was auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (Senat, Urteile vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09¹, VersR 2010, 690 Rz. 7 und vom 29.6.2010 – VI ZR 122/09², MDR 2010, 943 f. jeweils m.w.N.). Der Geschädigte kann vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist (Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO; EuGH, Urt. vom 13.12.2007 – C-463/06 [Odenbreit], NJW 2008, 819). Dass die erforderlichen Umstände im Streitfall gegeben sind, wird von den Parteien nicht in Zweifel gezogen. Aufgrund der in Art. 3 der Richtlinie 2000/26/EG enthaltenen Verpflichtung besteht in den Mitgliedstaaten der EU, mithin auch in Frankreich und Spanien, ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers (vgl. *Riedmeyer*, zfs 2008, 602, 604).

2. Die Frage, ob die Zustellung der Klage an die Bekl. wirksam und die Klage rechtshängig geworden ist, beurteilt sich nach dem hier anzuwendenden deutschen Zivilprozessrecht. Das deutsche Recht bestimmt autonom, unter welchen tatsächlichen Umständen die Auslandszustellung notwendig ist oder ob die Inlandszustellung genügt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zustellung von den Prozess einleitenden Schriftstücken (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 183 Rz. 14, 18 und 21; *Geimer*, IZPR, 6. Aufl., Rz. 2080 m.w.N.).

3. Im Streitfall ist die Zustellung ins Ausland nicht mehr geboten, nachdem sich Rechtsanwalt B. als Prozessbevollmächtigter für die Bekl. bestellt hat.

a) Hat die Partei in einem anhängigen Verfahren einen Prozessbevollmächtigten, gebietet § 172 I 1 ZPO die Zustellung an diesen (vgl. BGH, Urt. vom 4.6.1992 – IX ZR 149/91³, BGHZ 118, 312, 322 und Beschl. vom 22.10.1986 – VIII ZB 40/86,

¹ Siehe oben Nr. 213.

² Siehe oben Nr. 227.

³ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

VersR 1987, 357). In dem Auftreten eines Rechtsanwalts vor Gericht liegt zugleich seine ‚Bestellung‘ zum Prozessbevollmächtigten im Sinne von § 172 ZPO, selbst wenn er keine Prozessvollmacht hat (vgl. BGH, Beschl. vom 29.10.1973 – NotZ 4/73, BGHZ 61, 308, 311; Beschl. vom 23.11.1978 – II ZB 7/78, VersR 1979, 255; Urt. vom 9.10.1985 – IVb ZR 59/84, NJW-RR 1986, 286, 287 m.w.N.) ...

Nach der Regelung in § 189 ZPO gilt ein unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugelangenes Dokument in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugelangenen ist. Die Heilung von Mängeln, die bei der Ausführung der Zustellung unterlaufen sind, soll nach dem Willen des Gesetzgebers von Gesetzes wegen eintreten, wenn der Zustellungszweck erreicht ist (Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren [Zustellungsreformgesetz – ZustRG], BT-Drucks. 14/4554 S. 24, re. Sp. unten; Senat, Urt. vom 22.11.1988 – VI ZR 226/87⁴, VersR 1989, 168, 169 m.w.N.) ... Nach Sinn und Zweck ist die Vorschrift weit auszulegen und auch dann anzuwenden, wenn ein Rechtsanwalt erst durch spätere Bevollmächtigung zu einem Prozessbeteiligten wird und er bereits zuvor oder zeitgleich mit der Bevollmächtigung in den Besitz des zuzustellenden Schriftstücks gelangt ist (vgl. Senat, Urt. vom 22.11.1988 aaO).

b) ... Zustellungsadressat für die Bekl. war mit der Bestellung im Schriftsatz vom 14.1.2009 nach der Regelung in § 172 I 1 ZPO Rechtsanwalt B. und nicht mehr die Bekl. selbst. Auch die Schadensregulierungsbeauftragte war jedenfalls von da ab nicht mehr Zustellungsbevollmächtigte für Zustellungen im anhängigen Rechtsstreit.“

246. *Die Vorschrift des § 119 I Nr. 1 lit. b GVG a.F. ist nicht anwendbar, wenn ein in der Schweiz eingetragener Verein einen allgemeinen Gerichtsstand auch im Inland hat.*

BGH, Urt. vom 15.3.2010 – II ZR 27/09; NJW-RR 2010, 1364; RIW 2010, 478; WM 2010, 996; MDR 2010, 830; ZIP 2010, 1003; DStR 2010, 1196; EuZW 2010, 636; NZG 2010, 712; NZM 2010, 486; ZfRV 2010, 124 mit Anm. *Ofner*. Leitsatz in: BB 2010, 1289; ZBB 2010, 256; ZBB 2010, 256. Dazu *Wilke*, Die Tücken der Klage gegen eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz: IWB 2010, 398-399.

Die Kl. verlangt von dem Bekl., einem beim Handelsregisteramt des Kantons Z. in der Schweiz eingetragenen Verein mit statutarisch geregeltem Sitz in B./Schweiz, der seinen Mitgliedern Wohnrechte in einer in M. (Landkreis S., Bayerischer Wald) belegenen Ferienanlage nach dem Time-Sharing-Modell einräumt, Rückzahlung des für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft aufgewendeten Entgelts. Die Kl. unterschrieb am 12.9.1995 einen „Vermittlungsauftrag und Aufnahmeantrag“, mit dem sie unter Anerkennung der Statuten die Aufnahme in den Verein ME.-F. Luftkurort M. gegen eine Gesamtgebühr (Klageforderung) beantragte. Die Mitgliedschaft wurde der Kl. mit Urkunde vom 12.12.1995 bestätigt.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung der Kl. hat das LG als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kl.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Kl. hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

⁴ IPRspr. 1988 Nr. 178.